## DR. OLIVER JAKOB RECHTSANWALT

RA Dr. Oliver Jakob • Möhringer Landstr. 65 • 70563 Stuttgart

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Abteilung Rechtspflege

- Fr. Ministerialdirektorin M. L. Graf-Schlicker - Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Vorab per Email: poststelle@bmjv.bund.de

Dr. Oliver Jakob

Rechtsanwalt Fachanwalt für Insolvenzrecht Diplom-Rechtspfleger (FH)

Möhringer Landstr. 65 70563 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 - 720 715 -0 Telefax: +49 (0) 711 - 720 715 -15

www.kanzlei-jakob.de info@kanzlei-jakob.de

Stuttgart, den 7. August 2015 *Mein Zeichen: 5/15 OJ01/je* 

Stellungnahme zu RefE: Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der Angelegenheit der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Verfassungsbeschwerde gegen die Übertragung der gerichtlichen Schlussrechnungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 InsO auf externe Schlussrechnungsprüfer ("Sachverständige")

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker, sehr geehrte Damen und Herren,

mit meiner Stellungnahme zu obigem Referentenentwurf möchte ich auf die möglicherweise im Gesetzesentwurf bislang noch nicht beachtete Verschränkung des Zivilprozess- und Insolvenzrechts hinweisen und die Auswirkungen für die insolvenzgerichtliche Praxis darstellen.

In der insolvenzgerichtlichen Praxis wird mittlerweile die dem Insolvenzgericht gemäß § 66 Abs. 2 S. 1 InsO obliegende Schlussrechnungsprüfung regelmäßig auf externe Schlussrechnungsprüfer ("Sachverständige") übertragen (vgl. Anfrage des BMJ vom 01.03.2007, Az.: RA6-3760/7-6-R3 107/2007).

Der obige Gesetzesentwurf sieht ausdrücklich die "obligatorische Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten vor der Ernennung eines Sachverständigen" vor. Für das Insolvenzverfahren würde dies bedeuten, dass das Gericht vor der Übertragung der Schlussrechnungsprüfung auf

Baden-Württembergische Bank

Seite 2 von 2 zum Schreiben vom 07.08.2015

den externen "Sachverständigen" die Insolvenzgläubiger, den Schuldner und wohl auch den In-

solvenzverwalter gemäß § 4 InsO i.V.m. § 404 Abs. 1 ZPO (Entwurfsfassung) anhören müsste.

Im besonderen Teil der Gesetzesentwurfsbegründung wird weiter ausgeführt, dass die Anhö-

rungspflicht derzeit zwar nicht gesetzlich vorgesehen, sich jedoch schon aus dem verfassungs-

rechtlichen Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ergibt. Die

Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Schuldners und des Insolvenzverwalters ist also schon

heute - nach geltendem Recht - verfassungsrechtlich geboten. Die Anhörung findet in der Praxis

jedoch nicht statt (vgl. auch: Schmittmann, Grenzen der Auslagerung der Schlussrechnungsprü-

fung auf Dritte, in FS Kübler zum 70igsten Geburtstag 2015 S. 645 (650/653).

Unabhängig davon halte ich die Übertragung der den Insolvenzgerichten gemäß § 66 Abs. 2 S.

1 InsO obliegende Schlussrechnungsprüfung auf "Sachverständige" für generell verfassungs-

widrig (vgl. Hebenstreit, Prüfung der Schlussrechnung durch das Insolvenzgericht, ZInsO 2013,

276).

Mit Verfassungsbeschwerde vom 04. Februar 2015 habe ich einen solchen insolvenzgericht-

lichen "Übertragungsbeschluss" dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen

Überprüfung zugeleitet. Die Verfassungsbeschwerde habe ich unter das Thema

"Verfassungswidrige Teilprivatisierung der Justiz durch Übertragung richter-

licher Aufgaben auf einen privaten Dienstleister"

gestellt. Sie wird beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 212/15 ge-

führt. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Für eventuelle Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jakob

Rechtsanwalt